

Bauordnungsrechtliche Gestaltungssatzung
der Stadt Korschenbroich für das Bebauungs-
plangebiet Nr. 30/35 "Kindergarten Glehn-West"
im Stadtteil Glehn vom 22.09.1982

Aufgrund der §§4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594) und des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1979 (GV NW S. 122), hat der Rat der Stadt Korschenbroich in der Sitzung am 13.07.1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten innerhalb der Gebietsgrenzen des Bebauungsplanes Nr. 30/35 "Kindergarten Glehn-West" im Stadtteil Glehn, den der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 05.02.1981 als Satzung beschlossen hat.

§ 2

Einfriedigungen

Einfriedigungen entlang der Grundstücksgrenzen zur öffentlichen Verkehrsfläche und Einfriedigungen vor der festgesetzten Bauflucht zur Straße hin sind bis zur Höhe von 0,60 m gestattet. Sonstige Einfriedigungen im Verlauf der vorderen Bauflucht und entlang der Grundstücksgrenzen, die nicht an öffentliche Verkehrsflächen grenzen, dürfen nicht höher als 1,25 m sein. Die Höhen sind zu messen von OK Bordstein oder OK Gehwegbelag. Alle Einfriedigungen sind als Holzspriegelzaun oder Maschendrahtzaun mit lebender Hecke auszubilden.

§ 3

Dachform

Dachaufbauten sind nur zulässig, soweit die Summe ihrer Breiten auf einer Dachfläche 30% der zugehörigen Hauslänge bzw. Haustiefe nicht überschreitet.

§ 4

Drempelhöhe

Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig. Drempelhöhe ist die Höhe der Schnittkante der Außenfläche der Außenwand mit der Dachhaut über dem Fußboden des 1. Dachgeschosses.

§ 5

Antennen

Antennen sind auf der straßenabgewandten Seite des Daches anzubringen, soweit sie nicht unterhalb der Dachflächen angebracht werden können.

§ 6

Gestaltungsplan

Weitere gestalterische Vorschriften sind in einem Gestaltungsplan festgesetzt, der Bestand dieser Satzung ist. Der Gestaltungsplan liegt im Planungsamt der Stadt Korschenbroich während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde durch den Oberkreisdirektor des Kreises Neuss als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 13.09.1982, Aktenzeichen: 670-02-KO-1/81, wie folgt genehmigt:

" Gemäß § 103 Absatz 1 BauONW in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.1976 (GV NW S. 264/SGV NW 232) genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Korschenbroich am 13.07.1982 beschlossene bauordnungsrechtliche Gestaltungssatzung der Stadt Korschenbroich für das Bebauungsplangebiet Nr. 30/35 "Kindergarten Glehn-West".

Im Auftrage:

gez.: Bögershausen

Ltd. Kreisbaudirektor "

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende bauordnungsrechtliche Gestaltungssatzung der Stadt Korschenbroich für das Bebauungsplangebiet Nr. 30/35 "Kindergarten Glehn-West" im Stadtteil Glehn wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 22. September 1982

Der Bürgermeister

(Freiherr von Mirbach Graf von Spee)